Hygiene- und Verhaltensregeln des TTVN für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Inzidenz über 50 (Starkes Infektionsgeschehen)



(Stand 03.06.2021)

(Hinweis: Ein Hygienekonzept ist stets mit der Kommune oder dem Träger der Halle abzustimmen)

Allgemeines (unabhängig von der Inzidenz):

Reinigung

Eine Reinigung der benutzten Materialien (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) ist nach dem Wettkampf/Training oder bei Bedarf (z.B. Schweiß auf dem Tisch) erforderlich. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Kommune oder des Vereins, die auch eine Renigung nach jedem Spiel (Einzel) vorsehen können. Dazu sollte den Teilnehmenden ausreichend Reinigungsmittel an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Spielball sollte nach jedem Spiel gereinigt werden. Alternativ kann ein anderer Ball verwendet werden, der in diesem Mannschaftskampf/Training noch nicht bespielt worden ist.

Hygienevorschriften, Krankheitssymptome

Nur symptomfreie Personen dürfen die Austragungssätte betreten. Insbesondere bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt

- Erhöhte Körpertemperatur/Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust
- Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde

Anreise / Aufenthalt in den Räumlichkeiten

Es gibt zurzeit keine Beschränkungen bei der Nutzung eines PKW's bzgl. der Anreise zur Sporthalle. Es wird empfohlen, in Sportkleidung anzureisen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Räumlichkeiten regelmäßig gelüftet werden (Öffnen der Fenster und Türen, wenn möglich Stoßlüftung).

Mindestabstand Tische

Auf- und Abbau der Tische un Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden. Um einen Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligenspielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden.

Körperkontakt, Verzicht auf Rituale

Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training/Wettkampf. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer*innen und Spieler*innen (z.B. bei der Fehlerkorrektur) statt. Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.

Dokumentation

Bei der Sportausübung sollte sichergestellt sein, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert wird, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann (Aufbewahrung 3 Wochen). Eine digitale Kontaktnachverfolgung ist erwünscht (<u>Luca-App</u> bzw. <u>Corona-App</u>)

Hygienebeauftragter

Vom Verein sollte ein Hygienebeauftragter bestimmt und öffentlich bekannt gegeben werden. die Benennung eines Hygiene-Beauftragten steht im Vereins-Adminbereich von click-TT dieselbe Funktionalität wie für Abteilungsleiter, Sportwart etc. zur Verfügung. Mit der Zuweisung der Funktion wird die betreffende Peron auf der Seite der Vereinsfunkionäre auch öffentlich angezeigt.



Inzidenz über 50 (Starkes Infektionsgeschehen):

Einzel

Der kontaktlose Sport (Einzel) ist mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden ebenfalls nicht eingerechnet. Die Sportausübung kann innerhalb dieses Personenkreises sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen.

Gruppentraining/Doppel/Rundlauf

Die Sportausübung kann innerhalb des **oben aufgeführten** Personenkreises mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen.

Maximale Personenzahl in der Sporthalle

Was die Sporttreibenden in der Sporthalle anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (Kinder bis einschließlich 14 Jahren frei) betrieben wird. Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsportreibende besteht.

Zuschauer

Zuschauer sind nicht erlaubt.

Duschen/Umkleiden

Die Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

Testnachweis

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch im Sportverein bzw. in der Sportanlage kann eine Teststation eingerichtet werden, in der die Sportlerinnen und Sportler vor Trainingsbeginn unter Aufsicht einen Test machen und sich bescheinigen lassen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Wir bitten, diese Hygiene- und Verhaltensregeln unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen. Maßgeblich sind stets die Verordnungen und gegebenenfalls Auflagen des Landes Niedersachsen beziehungsweise der jeweiligen Städte und Kommunen. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.